

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Buchbesprechung: Flugschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es, die unsern Entschluß bestimmen, Repräsentanten aus unsrer Mitte an sie abzuordnen, um sie angelegentlich zu ersuchen, unsere Besorgnisse durch die aufrichtige und beruhigende Versicherung zu stillen, daß das französische Direktorium nicht gesinnt sey, die Freyheit, die Unabhängigkeit und die Verfassung der demokratischen Stände zu stören; eine Verfassung, die wir, wie eine gute Mutter lieben — die uns seit Jahrhunderten glücklich machte; eine Verfassung welcher die Souveränität des Volks und das Menschenrecht in aller ihrer Reinheit und Kraft zum Grunde liegen, und welche daher mit den Grundsätzen der französischen Republik gänzlich übereinkommt.

Ein einziges Verhältniß, worinn vielleicht die französische Nation eine Abänderung hätte wünschen mögen, war: daß einige demokratische Stände unter ihrem Volk noch Untergebene oder Angehörige zählten; allein hierinn sind die demokratischen Stände den Wünschen der französischen Republik zuvorgekommen. Unsere Stände haben keine Untergebenen mehr; sie sind frey, wie wir frey sind, so daß unsere Verfassungen in keinem Verhältnisse mehr stehen, welche den Grundsätzen der französischen Nation widrig seyn können.

Geruhem Sie demnach, Bürger General uns über die friedlichen und wohlwollenden Gesinnungen des französischen Direktoriums eine beruhigende Versicherung zu ertheilen, um überzeugt zu seyn, daß wir nichts sehnlicher wünschen als mit der großen Nation in Frieden und gutem Wohlstand zu leben. Empfangen sie von einem getreuen Bergvolk, das kein anderes Gut als seine Religion und Freyheit, keinen andern Reichthum als seine Herden besitzt, die aufrichtige Versicherung, daß dieß Volk sich eifrigst bestreben werde, der französischen Republik von seiner Unabhängigkeit alle jene Beweise zu geben, die immer mit seiner Freyheit und Unabhängigkeit vereinbar sind.

Bürger General! genehmigen Sie auch noch die förmliche Gelobung, daß unsere Stände niemals die Waffen gegen die französische Republik ergreifen, nie sich mit ihren Feinden verbinden werden. Unsere Freyheit wird unser Glück seyn; und nur die Pflicht, dieselbige zu vertheidigen, wird uns bewaffnen können.

Wöchten diese unsere feyerlichen Versicherungen uns jene gegenseitige Versicherungen erwerben, die wir uns von Ihnen, Bürger General! ehrerbietigst ausbitten; dann werden unsere Unruhen und Sorgen sich in

jene Empfindungen der Freude, der Dankbarkeit und der Anhänglichkeit verwandeln, die wir der Regierung der französischen Republik und ihrem würdigen General unablässig widmen werden.

Auf dieses Memorial haben die Gesandten des Standes Glarus folgende Antwort erhalten:

Im General-Quartier zu Bern, den 26. Nivose, im 6ten Jahr der Republik.

Der General Brüne, Commandant en Chef über die französische Armee in der Schweiz!

Ich versichere den demokratischen Stand Glarus, daß bey denen Ereignissen, welche wegen dem trotzen Betragen der Oligarchen von Bern, die französische Armee in die Schweiz zu kommen, veranlaßt hatten, die demokratischen Stände nicht aufgehört haben, die Freundschaft der französischen Republik beizubehalten, und daß diese kein Vorhaben gehabt, ihr Gebiet feindlich zu betreten.

Brüderlicher Gruf!

Flugschriften.

12. Leonard Meister, über den Gang der politischen Bewegungen in der Schweiz. Jänner. Februar. 8. Zürich, bey Gefner 1798. S. 102.

Man kennt des Verfassers historisches Talent, und die gegenwärtige Zusammenstellung und Uebersicht der politischen Ereignisse in der Schweiz während der zwey ersten Monate dieses Jahres, die mit der Unpartheylichkeit des Beobachters erzählt, und mit der Mäßigung des aufgeklärten Vaterlandsfreundes, beurtheilende Winke einfließen läßt, kann dem Publikum nicht anders als sehr angenehm seyn, und muß den Wunsch nach der Fortsetzung die der Verfasser jeden Monat oder jeden zweyten Monat zu liefern verspricht, rege machen.

13. Die Schweizer in Paris, oder der zehnte August 1792. Ein Traum aus dem letzten Decennio unsers Jahrhunderts, dem Bernerschen Heerführer Erlach zugeeignet. 8. St. Gallen, bey Hausknecht, 1798. 15 S.

Der Verfasser unterzeichnet sich J. C. Appenzeller. Geist und Inhalt dieses Gedichtes ergeben sich aus dem Titel.